

GEBÜHRENSATZUNG

- SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG -

DES ZWECKVERBANDES KREMMEN

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Der Zweckverband Kremmen - im Folgenden „Zweckverband“ genannt- betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Anlage:

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Ziff. 1 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22. April 2013;
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Ziff. 2 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22. April 2013;

¹ neugefasst durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

3. zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers und nicht separierten Klärschlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung Gebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen oder der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

(3) Die Gebühr setzt sich zusammen aus

a) einer Grundgebühr und

b) einer benutzungsabhängigen Leistungsgebühr (nachfolgend Mengengebühr genannt).

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Der Zweckverband erhebt eine monatliche Grundgebühr sowohl bei der zentralen als auch bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten für einen Teilbereich der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (= zentrale Kläranlage ohne Einleitwerk).

(2)^{2 3 4} Die monatliche Grundgebühr beträgt für Grundstücke, welche der Wohnnutzung dienen, sowohl bei zentraler als auch bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung monatlich je Wohnungseinheit 9,00 €.

(3)⁵ Als eine Wohnungseinheit (nachfolgend WE genannt) ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist.

² geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 26. Februar 2009 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2009

³ geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

⁴ geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 2014 / In Kraft getreten am 01. Januar 2015

⁵ gestrichen durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27. Juni 2003

Jede Wohnungseinheit muss von anderen Wohnungseinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungseinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungseinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. ⁶

(4) ^{7 8} Für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (z.B. Freizeit-/ Erholungsgrundstücke) wird eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 4,95 € (entspricht 0,5 Wohnungseinheiten) erhoben. Die Erhebung der Grundgebühr nach Satz 1 erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Den Nachweis darüber, dass das Grundstück nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt ist, hat der Gebührenpflichtige dem Antrag beizufügen.

(5) ⁹ Bei Grundstücken, die vom Gebührenpflichtigen nicht zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden, wird die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung festgelegte monatliche Grundgebühr nur dann erhoben, wenn die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres in Anspruch genommen wird.

(6) ^{10 11} Die Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 genutzt werden (Nutzung für Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen) werden pro Gewerbeinheit (GE) gestaffelt nach dem anrechenbaren Wasserverbrauch des Vorjahres gemäß § 3 dieser Gebührensatzung berechnet. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf für die Einstufung maßgebend.

Wasserverbrauch pro Jahr Grundgebühr pro Monat

0 bis 80 m³ 09,00 € ≙ 1 WE

⁶ gestrichen durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27. Juni 2003

⁷ eingefügt durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27. Juni 2003

⁸ geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 26. Februar 2009 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2009

⁹ **Neu eingefügt durch 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 21. Dezember 2015 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2016**

¹⁰ geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013 / Änderung prüfen

¹¹ geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 2014 / In Kraft getreten am 01. Januar 2015

81 bis 160 m ³	18,00 €	≙ 2 WE
161 bis 400 m ³	27,00 €	≙ 3 WE
401 bis 800 m ³	36,00 €	≙ 4 WE
801 bis 1.500 m ³	54,00 €	≙ 6 WE
1.501 bis 3.000 m ³	81,00 €	≙ 9 WE
3.001 bis 8.000 m ³	135,00 €	≙ 15 WE
8.001 bis 15.000 m ³	180,00 €	≙ 20 WE
15.001 bis 30.000 m ³	270,00 €	≙ 30 WE
Mehr als 30.000 m ³	360,00 €	≙ 40 WE

(6) ¹² Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 als auch im Sinne des Absatzes 5 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 3 als auch für die Nutzung nach Absatz 5, soweit Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten getrennt bemessen werden können. Bei gemischter Nutzung einer Einheit für Wohn- und Gewerbebezwecke (Mischeinheit) wird die Grundgebühr nach Absatz 3 berechnet, wenn nicht die Nutzung für gewerbliche bzw. selbstständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt.

¹³ Bei überwiegender Nutzung zu gewerblichen Zwecken wird die Grundgebühr nach Absatz 5 berechnet. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbstständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der ermittelte Jahresverbrauch für die Mischeinheit 80 m³ übersteigt.

¹² geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18. Dezember 2014 / In Kraft getreten am 01. Januar 2015

¹³ geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18. Dezember 2014 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2015

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Dabei wird sowohl bei der zentralen als auch bei der dezentralen Entsorgung ein Verhältnis von 1 Kubikmeter Reinwasser = 1 Kubikmeter Schmutzwasser zu Grunde gelegt.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen), soweit diese Menge tatsächlich in die Anlage gelangt und

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung

d) bei Kleinkläranlagen gilt die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes

¹⁴ ¹⁵ e) bei Grundstückskläranlagen die der Kläranlage tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge für den Fall, dass die durch den Wasserzähler ermittelte Wassermenge geringer ist, als die aus der Grundstückskläranlage entsorgte und der Kläranlage zugeführte Schmutzwassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge von dem Zweckverband oder deren Beauftragten unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie

¹⁴ eingefügt durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. September 2003

¹⁵ geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 12. September 2005 / In Kraft getreten zum 02. Oktober 2003

der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauches der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband oder deren Beauftragten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie ist durch geeichten und von dem Zweckverband oder deren Beauftragten zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn der Zweckverband oder dessen Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(5) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung abgesetzt.¹⁶ Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten, dem Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechenden und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau, Unterhaltung und Wechsel des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten.

Wenn der Zweckverband oder dessen Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist die Wassermenge, die ausschließlich zugunsten der Viehhaltung verwandt wird und die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, durch Zwischenzähler zu erfassen und vom gemessenen Gesamtbezug abzusetzen. § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(7)^{17 18 19} Die Mengengebühr beträgt:

a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

¹⁶ geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

¹⁷ geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

¹⁸ geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 21. Dezember 2015 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2016

¹⁹ geändert durch 11 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2017 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2018

aa) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 1 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes

3,94 € / m³,

bb) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 2 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes

7,15 € / m³,

b) für Schmutzwasser bei der Entsorgung des in Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers

mit Absaugstutzen

4,58 € / m³,

ohne Absaugstutzen

5,61 € / m³,

c) ²⁰bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläranlagen

39,32 €/m³.

(8) ²¹ Gemäß § 15 Absatz 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Kremmen ist ein Tourenplanrhythmus von 3 Wochen festgesetzt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer, noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist

²⁰ Geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 10. April 2017 / In Kraft getreten am 01. Januar 2016

²¹ Neu eingefügt durch 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 2014 / In Kraft getreten am 01. Januar 2015

gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht erstmalig:

a) bei einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit der Abnahme der Hausanschlussleitung zum Revisionsschacht bzw. zur Hauspumpstation gemäß § 8 Absatz 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes,

b) bei einer dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Abnahme der Grundstückskläranlage, frühestens mit Herstellung der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstückskläranlage und der zu entwässernden baulichen Anlage,

c) im Übrigen am 01.01. eines jeden Jahres.

(2) Mit der Grundgebührenpflicht entsteht grundsätzlich auch die Mengengebührenpflicht für Schmutzwasser, es sei denn, der Gebührenpflichtige erbringt den Nachweis, dass tatsächlich noch kein Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. In diesem Fall entsteht die Mengengebührenpflicht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auf Dauer – nicht nur vorübergehend – endet.

§ 6

Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten.

^{22 23 24 25 26} Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 geltend gemacht und in Höhe von einem Elftel der aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelten und zu erwartenden Gebühr der Abrechnungsperiode jeweils zum 15. des 02., 03., 04., 05., 06., 07., 08., 09., 10., und 11. des Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Mengengebühr im Sinn des § 1 Absatz 3 lit. b) wird in Höhe von einem Sechstel der aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelten und zu erwartenden Jahresgebühr festgesetzt und jeweils zu den in Satz 3 genannten Stichtagen fällig.

²⁷ Abweichend hiervon kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die gesamte Vorauszahlung für das jeweilige Jahr am 01.07. zu entrichten.

²² gestrichen durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. September 2003 / In Kraft getreten am 01. Oktober 2003

²³ eingefügt durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. September 2003 / In Kraft getreten am 01. Oktober 2003

²⁴ gestrichen durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

²⁵ neu eingefügt durch 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 / In Kraft getreten am 01. Januar 2013

²⁶ geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 21. Dezember 2015 / In Kraft getreten zum 01. Januar 2016

²⁷ Infolge des neu eingefügten § 7 Absatz 3 Satz 3 wird der ehemalige Satz 3 nunmehr zu § 7 Absatz 3 Satz 4 gemäß 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. September 2003 / In Kraft getreten am 01. Oktober 2003

(4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so sind die Vorauszahlungen für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von ²⁸Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 auf Grundlage einer Schätzung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 dieser Satzung.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder deren Beauftragte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

²⁸ geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. September 2003 / In Kraft getreten am 01. Oktober 2003

§ 9

Datenerhebung- und verarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der Zweckverband die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf dem Zweckverband bei ihm gespeicherte Daten übermitteln.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder keinen geeichten Wasserzähler einbaut,
- b) entgegen § 8 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
- c) entgegen § 8 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1000 EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Gebühren- und Beitragssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 01.01.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Gebühren- und Beitragssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 17.09.1999 außer Kraft.